

POLITIK und PRESSEWESEN 1862 — 1930

I. VORWORT DES VERFASSERS

Vor über fünfzig Jahren unternahm die fürstlich-liechtensteinische Regierung den Versuch, mit Hilfe neuer gesetzlicher Bestimmungen die in der Verfassung vom 24. Oktober 1921 gewährleistete Pressefreiheit zu untergraben. Gegen die von Regierung und Parlament gebilligte Gesetzesvorlage kam fristgerecht ein Referendum zustande, was zur Folge hatte, dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden musste. Die äusserst knappe Ablehnung des Pressegesetzes durch das Volk ist einerseits ein deutliches Zeichen, dass viele Bürger eine solch rigorose Beschneidung des Rechtes auf freie Meinungsäusserung nicht hinnehmen wollten, zeigt andererseits aber auch, dass viele Liechtensteiner immer noch sehr obrigkeitstgläubig waren und ein allgemeines Demokratiebewusstsein nur ansatzweise vorhanden war.

Obwohl sich in den Zwanziger- und Dreissigerjahren auch in Liechtenstein politisch viel ereignet hat, gehört die Zwischenkriegszeit zu den Zeitabschnitten, die bisher nur sehr rudimentär aufgearbeitet und erforscht wurden. Ueber die damalige Zeit - und speziell zum Thema meiner Arbeit - existieren nur sehr wenige brauchbare Publikationen, so dass ich mich vor allem auf das im Liechtensteinischen Landesarchiv in Vaduz vorhandene Quellenmaterial sowie in- und ausländische Zeitungskommentare abstütze.

Vaduz, den 30. Juni 1986

Klaus Biedermann